

Beschluss Nr.: 0643/2020

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ackendorf	25.01.2021						
Ortschaftsrat Groß Santersleben	25.01.2021						
Ortschaftsrat Bornstedt	26.01.2021						
Ortschaftsrat Niederndodeleben	26.01.2021						
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	27.01.2021						
Ortschaftsrat Schackensleben	27.01.2021						
Ortschaftsrat Eichenbarleben	28.01.2021						
Ortschaftsrat Hermsdorf	28.01.2021						
Ortschaftsrat Rottmersleben	01.02.2021						
Ortschaftsrat Bebertal	02.02.2021						
Ortschaftsrat Ochtmersleben	02.02.2021						
Ortschaftsrat Irxleben	03.02.2021						
Ortschaftsrat Nordgermersleben	04.02.2021						
Ortschaftsrat Wellen	04.02.2021						
Hauptausschuss Hohe Börde	16.02.2021						
Gemeinderat Hohe Börde	23.02.2021						

GEGENSTAND:

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs-ermächtigung	
.....€€€	€		€	
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig	
€	€		€		€	
Gefertigt: Pitschmann	Amt: Haupt-, Personal- und Ordnungsamt	Struktur: AL 10	Aktenzeichen: AL 10	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

**Gesetzliche
Grundlage:**

§§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist Sicherheitsbehörde gemäß § 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) und hat gemeinsam mit der Polizei die Aufgabe der Gefahrenabwehr zu erfüllen. Gemäß § 94 SOG LSA ist die Gemeinde für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zuständig. Diese ist gemäß § 100 SOG LSA maximal 10 Jahre in Kraft.

Gemäß § 101 SOG-LSA sind das zuständige Polizeirevier und der Landkreis vor der Beschlussfassung zu beteiligen. Die Stellungnahmen sind in der Anlage beigefügt. Die Änderungen wurden rot markiert.

Anlage

- Anlage 1: Gefahrenabwehrverordnung
- Anlage 2: Stellungnahme Polizeirevier
- Anlage 3: Stellungnahme Landkreis